Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall (Museumsgebührensatzung) vom 08.10.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Gebührentatbestand und -maßstab

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer, bei Besuchergruppen der Gruppenleiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer).

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

Für den Eintritt in das Museum gelten folgende Gebühren:

Erwachsene	5,00 €
ermäßigt (Kurkarte; Schwerbehinderte; Auszubildende; Studenten bis 27 Jahre; Bundesfreiwilligendienst; Dienstleistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; Inhaber der Ehrenamtskarte; Rentner; Mitglieder des Vereins für Heimatkunde Bad Reichenhall; Inhaber von Rabattkarten der Partnermuseen)	4,00 €
Kinder und Jugendliche (6 – 18 Jahre)	3,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und eigene Kinder bis 18 Jahre)	10,00 €

Kinder bis 6 Jahre	frei
Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulunterrichts	frei
Geprüfte Stadt- und Gästeführer	frei

Führungen durch Museumspersonal

Gruppenpauschale bis 15 Teilnehmer (zzgl. Eintrittsgebühren pro Person)	70,00 €
ab 16 Teilnehmer Erhöhung der Gruppenpauschale pro Person zzgl. Eintrittsgebühr	3,00 €
Schulklassen: pro Schüler (gilt auch für museumspädagogische Programme)	2,00 €

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen (z.B. Kopien, Abschriften, Fotos) werden Gebühren oder Auslagen analog § 3 der Stadtarchiv-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5
Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
(2) Auf Weisung des Oberbürgermeisters können kostenlose Führungen zu Werbezwecken durchgeführt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft

Beschluss des Stadtrats:	**08.10.2019**
Bekanntmachung:	**29.10.2019 (ABL Nr. 44)**
Änderung:	**09.07.2024**
Bekanntmachung:	**16.07.2024 (ABL Nr. 29)**